

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
WR I 3
Postfach 12 06 09
53048 Bonn

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mueef.rlp.de
<http://www.mueef.rlp.de>

25.01.2018

Per Mail vorab an: WRI3@bmub.bund.de

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
103-92 231-1/2016-1#16 Referat 1035	11.12.2017 Az.: WR I 3 – 21110-1/5	Herr Martin Kröll Martin.Kroell@mueef.rlp.de	06131 16-4431 06131 16-174431

Entwurf der 8. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung; Anhörung der beteiligten Kreise nach § 23 Absatz 1 i. V. mit Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz, Beteiligung der Länder nach § 47 i. V. mit § 62 Absatz GGO

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung des Entwurfs der 8. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung und die Gelegenheit im Rahmen der Länderanhörung hierzu Stellung zu nehmen.

1. Zu Erfüllungsaufwand

Allgemein

In den Anhängen wurden diverse neue Anforderungen eingeführt und vorhandene Anforderungen verschärft. Dies erfordert von der Verwaltung eine Prüfung der Sachlage und ggf. eine Forderung zur Umsetzung bei der Firma. Genehmigung/Erlaubnisse sind dann anzupassen und die Umsetzung zu überprüfen.

Die Aussage, dass kein weiterer Erfüllungsaufwand für die Verwaltung durch die Überwachungspflichten, die im jeweiligen neuen Teil H (Betreiberpflichten) der Anhänge 19, 28 und 45 aufgeführt werden entsteht, da sie sich an den Anlagenbetreiber und nicht an die Vollzugsbehörden richten, wird nicht geteilt.

Verkehrsanbindung

☺ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ☺ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)

Die Prüfung, Auswertung und Bewertung der durch den Betreiber im Jahresbericht erfassten Daten hat einen Mehraufwand für die Verwaltung zur Folge.

Zu Anhang 28 Teil B (Einsatz von per- und polyfluorierten Chemikalien)

Hier muss die Verwaltung prüfen und beurteilen, welche dieser Verbindungen zum Einsatz kommen, wo ein Verzicht nicht möglich ist, wo Möglichkeiten im Betrieb zur Reduktion bestehen, welche Auswirkungen von Ersatzstoffen ausgehen können usw.. All diese Punkte setzen branchenspezifische Kenntnisse voraus, die den Wasserbehörden normalerweise so nicht vorliegen. Diese Anforderung stellt also einen Mehraufwand für die vollziehenden Behörden dar.

2. Zu Artikel 1 Nr. 8

Die Aufnahme einer separaten Liste „Gleichwertige Analysen- und Messverfahren nach § 4 Absatz 2“ als Teil 2 in die Anlage 1 (zu § 4 AbwV) wird abgelehnt.

Begründung:

Hierzu wird auf den entsprechenden Beschluss der BLAK Abwasser-Sitzung vom 12.12.2017 verwiesen sowie auf den mit E-Mail des BMUB vom 20.12.2017 verteilten Entwurf für die Vorlage einer alternativen Lösung beim LAWA AR, wonach nunmehr eine einheitliche Liste gleichwertiger Vorschriften in Anlage 1 aufgenommen werden soll.

In der Folge sind alle weiteren im Entwurf aufgeführten Änderungen, die auf Teil 1 oder Teil 2 der Anlage 1 Bezug nehmen, anzupassen und es ist Artikel 2 zu streichen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 13, Teil H Absatz 1 Nummer 2

Die Festlegung einer Überwachungspflicht bzgl. Legionellen als Mindestanforderung in der AbwV wird aus rechtssystematischen Gründen abgelehnt.

Bei der Legionellose handelt es sich um eine übertragbare Krankheit. § 41 IfSG enthält bereits abwasserbezogene Regelungen zur Verhütung übertragbarer

Krankheiten sowie zusätzlich eine Ermächtigung für die Landesregierungen, „bezüglich des Abwassers durch Rechtsverordnung entsprechende Gebote und Verbote zur Verhütung übertragbarer Krankheiten zu erlassen.“

4. Zu Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe b und e

In der Tabelle in Teil C Absatz 3 ist die Anforderung für CSB (80 mg/l im Jahresmittel) zu streichen. In Teil H Absatz 1 Nr. 1 ist Buchstabe c zu streichen (jährliche Messung des CSB).

Begründung:

Der Stand der Technik für die Begrenzung organischer Schadstoffe wird unter Teil C Absatz 1 bereits durch eine Anforderung an den TOC (25 mg/l in der qualifizierten Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe) festgelegt. Wie in der Begründung des BMUB aufgeführt, stellt diese Festlegung auch die Einhaltung des BVT-assoziierten Langzeitemissionswertes für CSB sicher.

Damit wird auch die in Teil H Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c vorgesehene Eigenüberwachung für CSB hinfällig. Aus fachlicher Sicht ist die hier vorgegebene lediglich einmalige Überwachung pro Jahr sowieso nicht geeignet, die Einhaltung eines Jahresmittelwertes für CSB nachzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Kröll, 25.01.18

Martin Kröll